

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 34. Sitzung (16.10.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der vierunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 16. October 1850.

Vorschläge der Commission

die Abänderung an der Gemeindeordnung betreffend.

§. 3.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder; ausgenommen sind:

- 1) die wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe, oder
- 2) welche innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden sind;
- 3) Diejenigen, welchen die Wahlberechtigung durch ein anderes Gesetz ganz oder theilweise entzogen ist.

In den unter Absatz 2 erwähnten Fällen laufen die fünf Jahre erst von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist.

In den Fällen des Absatzes 1 und in den Fällen des Absatzes 2 tritt die Wahlberechtigung wieder ein, wenn der Verurtheilte in den vorigen Stand wieder eingesetzt wurde, oder im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

Bei allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist, ruht auch das Recht der Stimmgebung in der Gemeindeversammlung.

§. 4 a.

In allen Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuss gewählt wird, ist die nämliche Klasseneintheilung auch für die Wählbarkeit zum kleinen Bürgerausschuss maßgebend.

Zusatz zu §. 5.

Hievon abgesehen muß jede Klasse doppelt soviel Wahlberechtigte enthalten, als dieselbe Mitglieder in den großen Ausschuss zu wählen hat.

Zu §. 7.

Den Antrag des Abgeordneten Bissing, des Inhalts:

„die Wahl erfolgt mündlich zu Protokoll durch Bezeichnung so vieler Personen, als zu wählen sind“ zur Annahme nicht zu empfehlen.

§. 13.

Nach Absatz 2 folgende Veränderungen eintreten zu lassen:

- 3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen, oder
- 4) die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre verwaltet haben.

Jedoch steht den in Nr. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre von der Zeit ihres Austritts an zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein;

- 5) diejenigen Bürger, welche zur Zeit der Wahl Gemeindecassier sind und dieses Amt in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Wahl verwaltet haben.

Endlich

- 6) Diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen u. s. w. (wie Absatz 4 des §. 13 bis zum Ende)

1) Nach dem zweiten Satz folgende Bestimmung einzuschalten:

Außer der im §. 2 festgesetzten Zahl werden noch so viele weitere Mitglieder des großen Ausschusses gewählt, als sich in der betreffenden Gemeinde Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausschusses befinden.

Ergibt sich nach der Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses, daß der große Ausschuss einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausschusses mehr Mitglieder zählt, als nach dem Gesetz zulässig ist, so müssen die überzähligen Mitglieder bei der nächsten Erneuerungswahl wieder austreten. Diejenigen, welche auszutreten haben, werden durch das Loos bestimmt. Von dieser Ausloosung bleiben jedoch die Mitglieder des Gemeinderaths und die Mitglieder des kleinen Bürgerausschusses ausgenommen.

2) Statt des letzten Satzes:

Sind in diesen Gemeinden in Folge der Verordnung vom 26. Juni 1849 und des provisorischen Gesetzes vom 27. des nämlichen Monats, Regierungsblatt Nr. 35, Bürgermeister eingesetzt worden, so muß binnen Jahresfrist eine neue Bürgermeisterwahl vorgenommen werden.

Zusammenstellung.

1) Seite 354 statt

„§. 15

§. 3 des voranstehenden Entwurfs“ zu setzen:

„§. 15.

§. 3 nach den Beschlüssen der Kammer.“

2) Seite 357

§. 40d.

Der §. 28 der Gemeindeordnung ist aufgehoben.

Die Mitglieder des kleinen Ausschusses müssen in den Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung bestehen bleibt, zu einem Drittel aus dem höchst besteuerten Drittel der Bürgerschaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittel aus dem niedrigst besteuerten Drittel und zu einem Drittel aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und dem letzten Drittel in der Mitte befinden.

In Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuss besteht, werden die Mitglieder je zu einem Drittel aus den im §. 16 bezeichneten Steuerklassen gewählt.

Wenn ic.

3) Seite 354 statt

„§. 17

§. 5 des voranstehenden Entwurfs“ zu setzen:

„§. 17

§. 5 nach den Beschlüssen der Kammer.“

4) Seite 357.

§. 31

§. 13 a. nach den Beschlüssen der Kammer.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten v. Stockhorn.

Bei den Berathungen über den am vorigen Landtage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, wodurch die Gerichtsverfassung vom 6. März 1845 vor ihrer Einführung mehreren Abänderungen unterzogen werden sollte, haben sich die beiden Kammern mit der Großherzogl. Regierung über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände vollkommen geeinigt. Da aber auch jenes Gesetz nicht zum Vollzug kam und bei der gegenwärtigen Lage des Landes nicht ins Leben treten kann: so wurde die davon unabhängige Aufhebung der befreiten Gerichtsstände in einem besondern, zuerst in der andern Kammer eingebrachten Gesetzesentwurfe vom 20. September 1850 vorgeschlagen. Derselbe erhielt die Zustimmung der ersten Kammer, jedoch mit Weglassung des Artikels 2.

Befreite Gerichtsstände hatten bisher: die Mitglieder der Großherzogl. Familie, die Standesherrn, die Grundherren, das Militär, die Studirenden an den beiden Landesuniversitäten, die vom Landesherrn oder den Ministerien patentisirten oder bestätigten Diener, und der Großherzogliche Fiskus.

Die Commission glaubt, die für die Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände sprechenden Gründe nicht wiederholen zu müssen, sondern bezieht sich auf die Verhandlungen des vorigen Landtags.

Zu Art. 1 des Regierungsentwurfes.

Auf die Mitglieder der Großherzoglichen Familie finden jene Motive keine Anwendung. Wenn sie daher der vorliegende Entwurf in Bezug auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen dem gemeinen Rechte unterwirft, so ist dies ein Verzicht, der alle Anerkennung verdient.

Zu Art. 2 des Regierungsentwurfes.

Im Regierungsentwurfe wurde ein ähnlicher Vorbehalt für die Häupter der standesherrlichen Familien in Strafsachen gemacht. Die erste Kammer entschied sich dagegen und strich den Art. 2.

Die Commission hält es nicht für die Aufgabe der zweiten Kammer, jenen Artikel wieder herzustellen.

Zu Art. 3 des Regierungsentwurfes (Art. 2 des Entwurfs der ersten Kammer).

Die besondern Gesetze, welche die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen und Studirende regeln, sollen nicht aufgehoben werden, was die Commission billigt, indem jene Gesetze nicht sowohl einen privilegierten Gerichtsstand im strengern Sinn des Wortes begründen, als den eigenthümlichen Rechtsverhältnissen der betreffenden Personen durch Aufstellung besonderer Beamten Rechnung tragen.

Alle übrigen befreiten Gerichtsstände sollen künftig hinwegfallen.

Für die Klagen gegen den Großherzoglichen Fiskus, für welche ein besonderer Gerichtsstand im Sinne der Prozessordnung nicht begründet ist, wird im Berordnungswege ein Untergericht des Landes zu bestimmen sein, ähnlich wie dies nach Aufhebung aller befreiten Gerichtsstände durch Justizministerialverordnung vom 8. Juni 1810 geschah, wo das Stadtmagistrat Karlsruhe hiesfür bestimmt wurde.

Dieses Beilageheft der Verhandlungen der II. Kammer für 1850.

